

MAREEN FISCHINGER

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND 02/2025)

Definition: Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt der Begriff „Kunde“ als geschlechtsneutral und steht für jede auftraggebende Person, unabhängig von deren Geschlecht.

1. GELTUNG

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der Fotografin Mareen Fischinger durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots der Fotografin durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung.
- 1.3 Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, hat er dies in Schriftform oder per E-Mail binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichende Geschäftsbedingungen erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, die Fotografin erkennt diese ausdrücklich in Schriftform oder per E-Mail an.
- 1.4 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fotografin, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

2. AUFTRAGSPRODUKTIONEN

- 2.1 Soweit die Fotografin (bzw. Fotodesignerin) Kostenvorschläge erstellt, sind diese unverbindlich. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann von der Fotografin anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.
- 2.2 Die Fotografin ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.
- 2.3 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, durch die Fotografin ausgewählt. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung vollständiger Zahlung nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.
- 2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmearbeiten vorgelegten Bilder innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Fotografin zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss in Textform innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Bilder, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Bilder in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

3. ÜBERLASSENES BILDMATERIAL

- 3.1 Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
- 3.2 Der Kunde erkennt an, dass das von der Fotografin (bzw. Fotodesignerin) gelieferte Bildmaterial als urheberrechtlich geschützte Lichtbilderwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG anzusehen ist. Ungeachtet der aktuellen Diskussion um

die Schutzfähigkeit KI-erzeugter Werke in Deutschland wird die künstlerische Gestaltung der Fotografin als hinreichend schutzwürdig betrachtet.

- 3.3 Vom Kunden in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die zu vergüten sind.
- 3.4 Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum der Fotografin, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.
- 3.5 Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinernen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben. Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen.
- 3.6 Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.

4. NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 Jede Nutzung bedarf einer vorherigen Freigabeerklärung der Fotografin in Schriftform oder per E-Mail. Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken sowie die Präsentation bei Kunden stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar, siehe Ziffer 6.5 AGB.
- 4.2 Der Kunde erwirbt grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung (i.S.v. § 31 UrhG). Veröffentlichungen im Internet oder die Einstellung in digitale Datenbanken sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veröffentlichungszeiträume des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Printobjektes.
- 4.3 Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100 % auf das jeweilige Grundhonorar.
- 4.4 Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-r der Kunde angegeben hat oder welche/-s/-r sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Im Zweifelsfall ist maßgeblich der Nutzungszweck, für den das Bildmaterial ausweislich der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.
- 4.5 Jede über Ziffer 4 hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Fotografin. Das gilt insbesondere für:
 - eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken, jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials, die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z. B. magnetische, optische, magnetooptische oder elektronische Trägermedien), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Bildmaterials gem. Ziffer 3.5 AGB dient,
 - jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf digitalen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Kunden handelt),
 - die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
- 4.6 Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger Zustimmung der Fotografin in Schriftform oder per E-Mail gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als

MAREEN FISCHINGER

- Motiv benutzt werden.
- 4.7 Das Material darf auch nicht zum Trainieren oder Fine-Tunen von KI-Bilderstellungs-Modellen verwendet werden, sofern nicht zuvor eine Genehmigung der Fotografin in Schriftform oder per E-Mail erteilt wurde. Die Erteilung einer solchen Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der Zahlung von Nutzungsgebühren.
- 4.8 Ohne Genehmigung in Schriftform oder per E-Mail ist der Kunde nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte – auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen – zu übertragen. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des von der Fotografin vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild. Dies gilt auch für eine elektronische Verknüpfung ihres Namens (Metadaten, IPTC). Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Projektionen – insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe – erhalten bleibt und die Fotografin als Urheberin klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 4.9 Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche der Fotografin aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.
- 4.10 Die Fotografin bleibt auch bei Übertragung der ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechte berechtigt, ihre Fotos zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden.
- 5. HAFTUNG**
- 5.1 Die Fotografin übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Kennzeichen (Marken, Firmen Geschmacksmuster), Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Fotografin die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Auftraggeber so rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmearbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.
- 5.3 Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die Fotografin mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 6. HONORARE**
- 6.1 Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Einräumung der Nutzungsrechte an dem Bildmaterial erfolgt vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.
- 6.2 Mit dem vereinbarten Honorar wird die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Ziffer 4.4 abgegolten.
- 6.3 Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Der Honoraranspruch ist bei Ablieferung der Aufnahme fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar mit jeweiliger Lieferung fällig. Die Fotografin ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.
- 6.5 Das Honorar gemäß Ziffer 6.1 ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, ob das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial letztlich veröffentlicht wird oder nicht. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – ein zusätzliches Honorar von mindestens Euro 75,00 pro Aufnahme an.
- 6.6 Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- 6.7 Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten kommt die Umsatzsteuer und die Künstlersozialabgabe, die bei der Fotografin durch ihre ausgeübte künstlerische Tätigkeit anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Ebenfalls ist eigenständig durch den Auftraggeber eine Abführung der Künstlersozialabgabe in der gesetzlichen Höhe zu leisten.
- 7. LÖSCHUNG DES BILDMATERIALS, BELEGE UND RÜCKGABEN**
- 7.1 Digitale Daten sind nach Abschluss der Nutzung grundsätzlich zu löschen bzw. sind die Datenträger zu vernichten bzw. zurückzusenden, ebenfalls zuzusenden sind Belegexemplare. Die Fotografin haftet nicht für den Bestand und/oder die Möglichkeit einer erneuten Lieferung der Daten.
- 7.2 Überlässt die Fotografin auf Anforderung des Kunden oder mit dessen Einverständnis Bildmaterial lediglich zum Zwecke der Prüfung, ob eine Nutzung oder Veröffentlichung in Betracht kommt, hat der Kunde das digitale Bildmaterial spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt zu löschen bzw. die Datenträger zu vernichten oder zurückzugeben. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur wirksam, wenn sie von der Fotografin in Schriftform oder per E-Mail bestätigt worden ist.
- 7.3 Die Fotografin darf den Auftraggeber bzw. Kunden oder Produkt mit Wortbildmarke nach einem abgeschlossenen Auftrag in ihre öffentlich (z.B. im Internet) einsehbare Referenzliste aufnehmen.
- 8. VERTRAGSSTRAFE, SCHADENSERSATZ**
- 8.1 Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung der Fotografin erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch Euro 500,00 pro Bild und Einzelfall; vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.
- 8.2 Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen.
- 9. ALLGEMEINES**
- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
- 9.2 Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Übermittlung per E-Mail gilt als Schriftform.
- 9.3 Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
- 9.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann/-frau ist, der Wohnsitz der Fotografin (Köln).